

## Strukturen der Jugendarbeit in Bayern

OKJA-Tagung Mittelfranken 14.5.2019

## Agenda

- > Rechtliche Grundlagen
- > Akteure und Strukturen
- > Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe?
- > Bedeutung für die praktische Arbeit in der OKJA
- > Aktuelle Themen



- > Bundesrecht:
  - > SGB VIII
- > Landesrecht:
  - > AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)
  - > AVSG (Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze)
- > Förderrichtlinien/Vereinbarungen/Bescheide
  - > Grundlagenverträge/Trägerschaften
  - > Zuwendungsverträge/-bescheide



- > § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe:
- (1) <u>Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung</u> und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das <u>natürliche Recht der Eltern</u> und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, <u>Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen</u>,
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



> § 9 SGB VIII: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen:

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

- 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
- 2. die <u>wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes</u> oder des Jugendlichen zu <u>selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln</u> sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
- 3. die <u>unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen</u> zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.



- > Jugendarbeit ist durch die drei Kernprinzipien (vgl. §§ 3, 4 SGB VIII) der Jugendhilfe geprägt:
- 1. **Prinzip der Pluralität:** Vielfalt von Trägern und Leistungsangeboten der Jugendhilfen
- 2. **Prinzip der Partnerschaft:** Zweckbezogene Partnerschaft zwischen Trägern öffentlicher- und freier Jugendhilfe
- 3. **Prinzip der Subsidiarität:** Soweit Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden können, sollen Träger der öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.



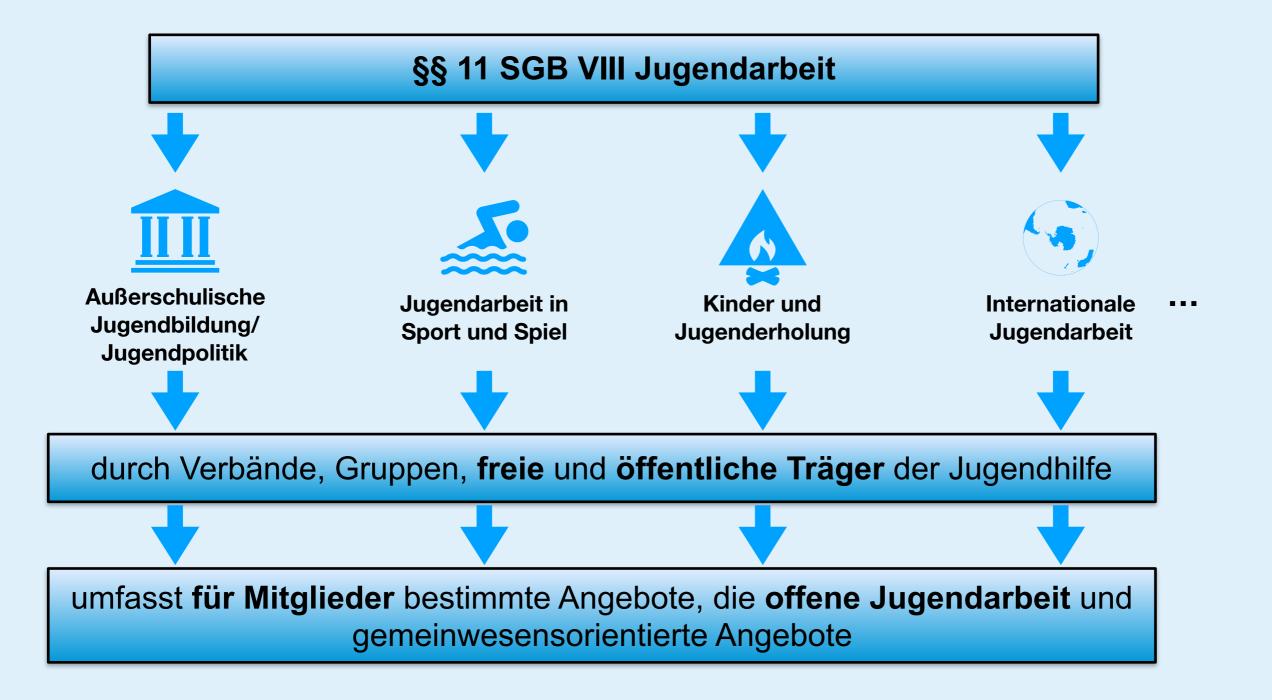
- > Weitere für die Jugendarbeit relevante Normen im SGB VIII:
  - > §§ 8a, 8b: Schutzauftrag und Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährung
  - > § 11: Jugendarbeit
  - > § 12: Jugendverbandsarbeit
  - > § 13: Jugendsozialarbeit
  - > § 74: Förderung (zweiseitig/ Zuwendungsfinanzierung)



#### > § 11 SGB VIII

- (1) Jungen Menschen <u>sind</u> die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit <u>zur Verfügung zu stellen</u>. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen <u>mitbestimmt und mitgestaltet</u> werden, sie zur <u>Selbstbestimmung</u> befähigen und zu gesellschaftlicher <u>Mitverantwortung</u> und zu sozialem <u>Engagement</u> anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die <u>offene Jugendarbeit</u> und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, <u>politischer</u> (...)
- (4) Angebote der Jugendarbeit können <u>auch Personen, die das 27.</u> <u>Lebensjahr vollendet haben</u>, in angemessenem Umfang einbeziehen.







- > Kernaussagen von § 11 SGB VIII
  - > Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe der Jugendhilfe
  - > Jugendarbeit kann von allen Trägern angeboten werden
  - Zielgruppe der Jugendarbeit sind junge Menschen, eine Beteiligung von Ü26 ist aber grundsätzlich unschädlich
  - > Weitgehender Gestaltungsspielraum bei Angeboten
- > Exkurs: Abgrenzung zu § 12 SGB VIII: Dort wird Jugendarbeit selbstbestimmt Grenzen aber fließend



### > Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- > Örtliche Träger (iSd SGB VIII): Kreisfreie Städte und Landkreise - jeweils mit Jugendamt
- > Überörtlicher Träger (iSd SGB VIII): Freistaat Bayern mit Landesjugendamt
- "Sonstige" öffentliche Träger: Kreisangehörige Gemeinden und Bezirke
- > Träger der freien Jugendhilfe
  - > § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG
  - > BJR ist Träger der freien Jugendhilfe



#### > Sonderrolle BJR:

- > § 32 AVSG: Alle Aufgaben des Landesjugendamts für den Bereich Jugendarbeit auf BJR übertragen - insbesondere:
  - > Beratung Jugendämter und Einrichtungsträger
  - > Entwicklung von Empfehlungen
  - > Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit
  - > Überörtliche Förderung
- > Art. 32 Abs. 4 S. 5 AGSG: Aufgabenübertragung auch bei Gliederungen möglich



**BJR** 

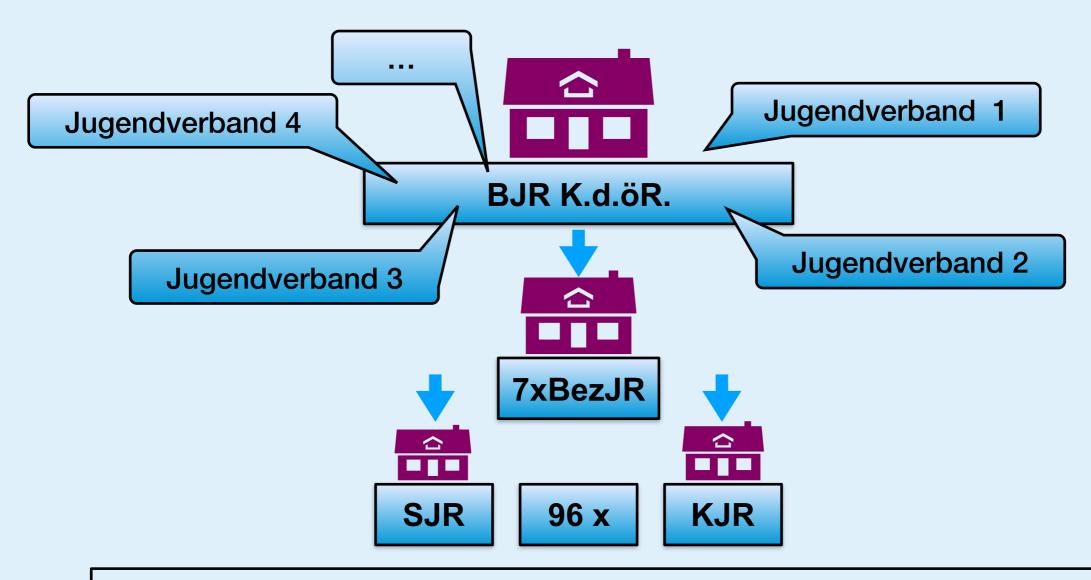
K.d.ö.R.

Öffentliche Träger der Jugendhilfe

Der Staat und seine Einrichtungen Freie Träger der Jugendhilfe

- Nicht-staatliche Organisationen - auch Kirchen
- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Automatische Anerkennung als freier Träger durch Mitgliedschaft im BJR





#### Originäre Aufgaben des BJR:

- Jugendpolitische Interessenvertretung
- Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen Organisationen und Einrichtungen aus dem Handlungsfeld Jugendarbeit & Jugendpolitik



#### **BJR**

- Aufsicht über Gliederungen
- Genehmigung & Prüfung von Verträgen
- Gerichtliche Vertretung
- Jugendpolitischer Leitlinien
- Überregionale
  Interessenvertretung
- ...

#### Gliederungen (SJR/KJR/BezJR)

- Wahrnehmung regionaler Aufgabe der Jugendarbeit
- Regionale Interessensverretung
- Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

#### Vollversammlung

bestehend aus den Jugendverbänden und Jugendgruppen



#### Beschlussfassung



#### Wahl des Vorstands

(Handlungsfähiges Organ des jeweiligen Jugendrings)



# Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe?

- > § 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII:
- "Jungen Menschen **sind** die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen"
- > § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII

"Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie [Träger der öffentlichen Jugendhilfe] einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden."



# Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe?

> Art. 30 Abs. 1 AGSG:

"1Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. 2Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei [...]



# Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe?

[...] 3Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen.

4Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus **mehreren Gemeinden** bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig."



# Bedeutung für die praktische Arbeit

- Kreis- oder Stadtjugendring wichtige
  Interessenvertretung für die Jugendarbeit vor Ort (z.B. bei der Jugendhilfeplanung)
- > BJR bietet auf Landes- und Bezirksebene Qualifizierungsangebote, Vernetzung, Beratung und überörtliche Interessenvertretung
  - > OKJA-Tagung der Bezirke
  - > OKJA-Referentin in der BJR-Geschäftsstelle
  - Lobby für die Jugendarbeit (Bundesnetzwerk, AGJ, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, usw.)



## Aktuelle Themen

- > Bundesnetzwerk Kinder- und Jugendarbeit sowie Fachkongress Kinder- und Jugendarbeit 2020
- > SGB VIII-Reform
- > Politische Bildung in der Jugendarbeit
- > Vergaberecht bei Trägerauswahl
- > Masernschutzgesetz



# Fragen?

